

## ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBESTIMMUNGEN - AUTOVERLEIH Stand September 2015

Siedelmax GmbH, UID-ATU 64161329, Firmenbuchnummer 309703x, LG Graz  
Puntigamer Straße 161, 8055 Graz, im folgenden kurz VM (Vermieter) genannt.

**ALLGEMEINES:** Der Mieter/Fahrer wird im Folgenden als MF bezeichnet. Unter dem Begriff MF sind alle Personen zu verstehen, die als Mieter/Fahrer des abgeschlossenen Mietvertrages auch namentlich erfasst sind. Festgehalten wird, dass alle Personen, die sinngemäß im vorigen beschrieben wurden, auch solidarisch und in vollem Umfang für alle aus dem abgeschlossenen Mietvertrag entstehenden Pflichten dem VM gegenüber haften. Durch Unterschrift am Schadensprotokoll und Mietvertrag wird dies anerkannt. Sollte ein Fahrer im Auftrag eines Mieters den Mietvertrag abschließen, so tut er dies auch im Namen und auf Rechnung des angeführten Mieters. Beide haften solidarisch gegenüber dem VM. Gibt ein MF einem namentlich unbekanntem Dritten das Fahrzeug weiter, haftet auch diese Person solidarisch mit. Grundlage des Mietvertrages stellen einerseits die gegenständlichen Mietvertragsbestimmungen sowie die von der MF erteilten Selbstauskunft dar. Weitere mündliche Angaben entfalten keine wie immer geartete Rechtsfolge.

**WAHRHEITSPFLICHT:** Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass jegliche Auskünfte, die der MF im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages dem VM gibt, wahrheitsgetreu zu erfolgen haben. Sollte der MF unwahre oder unvollständige Angaben gemacht haben, so haftet er dem VM gegenüber auch für alle daraus entstehenden Schäden bzw. hat er dem VM hierfür volle Ersatzleistung für mittelbare und unmittelbare Schäden und Kosten zu erbringen.

**KAUTION:** Der MF ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt für die Mietsumme und etwaige Selbstbehalte die im Rahmen des Abschlusses des Mietvertrages vereinbarte Kautions in Bar dem VM zu übergeben.

**ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** Mietkosten sowie allfällige sonstige Zahlungen wie z.B. Schadenersatzleistungen, Selbstbehalte, Pönalen, Reinigungskosten sind bei Rückgabe des Mietfahrzeuges sofort zur Zahlung fällig bzw. werden bei hinterlegter Kautions von dieser abgezogen. Bei Zahlungsverzug gelten 12 % Verzugszinsen zuzüglich der jeweils geltenden MwSt. als vereinbart. Anders lautende Zahlungsbedingungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

**FAHRZEUGÜBERNAHME:** Bei der Übergabe des Fahrzeuges wird vom VM ein Schadensprotokoll erstellt. Sollte das Fahrzeug Vorschäden aufweisen, werden diese am Schadensprotokoll dokumentiert. Durch Unterschrift des Schadensprotokolls bestätigt der MF, dass der beschriebene Zustand des Fahrzeuges korrekt festgehalten wurde. Im Schadensprotokoll werden auch besonders wichtige Bestimmungen (wie z.B. kein Versicherungsschutz für Aufbauten etc. festgehalten). Mit Unterfertigung des Mietvertrages bestätigt der MF, dass er das Mietfahrzeug in verkehrstüchtigem, ordnungsgemäßigem Zustand, ohne jedwede Mängel (außer solche, die schriftlich im Schadensprotokoll festgehalten wurden) von ihm übernommen hat. Mit Unterfertigung des Mietvertrages wird auch bestätigt, dass sämtliche Fahrzeugpapiere vorhanden sind, das Reserverad in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen wurde sowie der bei Übergabe festgehaltene Kilometerstand im Mietvertrag der Richtigkeit entspricht.

**FÜHRERSCHEIN:** Bei Unterfertigung des gegenständlichen Mietvertrages ist vom MF dem VM ein gültiger, österreichischer Führerschein im Original vorzuweisen. Bei Vorlage eines Probeführerscheines behält sich der VM vor, diesen zu akzeptieren. Ausländische Führerscheine (auch solche der Europäischen Union) werden grundsätzlich nur nach vorheriger Prüfung akzeptiert. Auf Verlangen des VM muss der MF weitere Dokumente vorweisen, die für eine eindeutige Prüfung der Identität des MF geeignet sind. Der VM behält sich vor, die Vermietung des Fahrzeuges abzulehnen.

**AUSLANDSFAHRTEN:** Fahrten ins Ausland müssen vom MF von sich aus dem VM bekannt gegeben werden. Bei bestimmten Risiken sind gegebenenfalls zusätzliche Versicherungen abzuschließen. Die Berechtigung für die Fahrt ins Ausland muss auch im Mietvertrag bestätigt werden. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung haftet der MF dem VM für sämtlichen daraus entstehende Schäden und Kosten.

Der MF ist verpflichtet, sich vor einer berechtigten Grenzüberschreitung nach den jeweiligen zollrechtlichen Bestimmungen zu erkundigen, welche im Zusammenhang mit einer Auslandsfahrt bestehen. Der MF ist auch verpflichtet, sich über allfällige Sonderbestimmungen zu informieren und sämtliche mit dieser Auslandsfahrt in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten (zusätzliche Ausstattungen wie Lampen, Warnwesten etc. obliegen der Verantwortung des MF). Grundsätzlich untersagt sind jedenfalls Fahrten in außereuropäische Länder sowie auch in Krisengebiete.

**ÖL/WASSER/FROSTSCHUTZ/WISCHWASSER/LUFTDRUCK/REIFEN:** Dem MF wird das Fahrzeug mit ausreichenden Füllmengen übergeben. Der MF übernimmt die Verantwortung insbesondere für ausreichend Öl- und Wasserstand, des Frostschutzes sowie des Reifendruckes. Verbrauchte Füllmengen sind vom Mieter aufzufüllen – ein Kostenersatz durch den VM erfolgt nur, wenn das Fahrzeug mit nachweisbar zu geringen Füllständen übergeben wurde.

**NUTZLAST - LADUNGSSICHERUNG:** Das Fahrzeug darf nur bis zu der in der Zulassung festgehaltenen Gewichtsangabe beladen werden. Der MF verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ladungssicherung einzuhalten. Der MF haftet dem VM gegenüber für alle Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften eintreten. Dies gilt auch für alle Reifenschäden bei LKW der Klasse N1 und auch für PKW.

**DIEBSTAHL SICHERUNG:** Der MF ist verpflichtet, das gegenständliche Mietfahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Der MF hat für den Fall des Abstellens des Mietfahrzeuges dafür Sorge zu tragen, dass die Lenksperrung eingerastet ist. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung hat der MF dem VM jeglichen daraus entstehenden Schaden in voller Höhe abzugelten.

Sollte der Diebstahl des Fahrzeuges im Ausland stattfinden und der MF für diese Auslandsfahrt die notwendige schriftliche Erlaubnis des VM nicht besitzen, haftet der MF dem VM in voller Höhe für den Schaden.

**TREIBSTOFF:** Die Kosten für Treibstoff sind vom MF zu tragen. Der MF erklärt sich einverstanden, die bei Fahrzeugübergabe besprochene Vorgangsweise betreffend der Betankung oder einer allfälligen km-abhängigen Berechnung einzuhalten. Eine allfällige Mehrbetankung durch den MF wird nicht rückerstattet. Falls der MF entgegen seiner Behauptung nicht oder zu wenig getankt hat, behält sich der VM das Recht vor, die bei der nächsten Betankung entdeckte Fehlmenge dem MF nach zu verrechnen. Für die Ausforschung, Rechnungslegung und Zeitaufwand verpflichtet sich der MF neben den Kosten für fehlenden Treibstoff auch den Pauschalbetrag von Euro 36,-- zuzüglich MwSt. zu bezahlen.

**SORGFALTPFLICHTEN:** Der MF ist ausdrücklich verpflichtet, das gegenständliche Mietfahrzeug ordnungsgemäß und sorgsam zu behandeln sowie alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges geltenden bzw. bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften einzuhalten. Das gegenständliche Mietfahrzeug darf, außer bei einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung, nur im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen benützt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass z.B. ein Befahren von unbefestigten Forststraßen untersagt ist. Dem MF ist es ausdrücklich und unwiderruflich untersagt, mit dem gegenständlichen Mietfahrzeug andere Fahrzeuge abzuschleppen oder das Mietfahrzeug für Renn- oder Sportveranstaltungen zu benützen. Es ist dem MF ausdrücklich untersagt, Vorrichtungen jedweder Art wie z.B. Anhängerkupplungen, Dachträger etc. am Miet-Fahrzeug anzubringen. Sollte der MF dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, so haftet er dem VM für jeglichen daraus entstehende Schäden und Kosten.

**GEWERBLICHE NUTZUNG:** Dem MF wird das Fahrzeug grundsätzlich nur zur privaten Nutzung übergeben, sodass also eine gewerbliche Personenbeförderung und sonstige gewerbliche Nutzung untersagt ist. Eine gewerbliche Nutzung ist nur bei entsprechender schriftlicher Zusatzvereinbarung und Vorweis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung zulässig. Der VM übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den MF, dieser wiederum haftet für alle Forderungen, die von Dritten im Rahmen der Ausübung seines Gewerbes und durch Nutzung des Mietfahrzeuges an den VM herangetragen werden.

**HAFTUNG DES MF IM SCHADENSFALL:** Im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages wird schriftlich ein Selbstbehaltbetrag fix vereinbart, welcher vom MF im Fall des Eintrittes eines Schadens jedenfalls zu leisten ist. Die Höhe des Selbstbehaltes wird vom VM festgelegt um im Mietvertrag vermerkt. Dieser Selbstbehalt kommt auch dann zur Anwendung, wenn am KFZ des VM kein Schaden entstanden ist, dieser aber im Rahmen seiner KFZ-Haftpflicht Forderungen von Dritten erfüllen muss. Darüber hinaus haftet der MF bei Vertragsbruch, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie diesem Grad des Verschuldens gleichzustellenden Umständen dem VM in voller Höhe für jeden entstandenen, unmittelbaren sowie auch mittelbaren Schaden. Der fix vereinbarte Selbstbehaltbetrag ist vom MF nur dann nicht zu bezahlen, wenn von dritter Seite volle Schadenswiedergutmachung geleistet wird.

Der MF haftet über den vereinbarten Selbstbehalt in voller Höhe des Schadens bei grob fahrlässigem Verhalten, weiters für jeglichen mittelbaren und unmittelbaren Schaden bei Fällen von Fahruntüchtigkeit, Unfallflucht, Alkoholeinfluss, Drogeneinfluss und dergleichen.

Der MF haftet bei durch ihn verursachte Schäden dem VM für: Standzeiten für die Dauer Reparatur (im Regelfall pro Tag der gültige Tarif für einen Tag mit 100km). Desweiteren können Schäden aus dem Titel Wertminderung, Verwertung von Fahrzeugen, Kosten für Rückholung geltend gemacht werden. In allen Fällen wird ein Pauschalbetrag von Euro 60,-- zuzüglich MwSt. für entstehenden Aufwand verrechnet. Im Falle des Überschreitens dieser Kosten sind die tatsächlichen Aufwendungen des VM vom MF zu ersetzen.

**KOFFERAUFBAUTEN:** Ausdrücklich festgehalten wird, dass der MF für alle Schäden haftet, die durch eine vom MF verursachte Beschädigung an Kofferaufbauten bzw. Aufbauten mit Pritsche und Plane entstehen. Die Haftung des MFs umfasst auch: Beschädigungen die am Fahrzeug durch den Unfall entstehen – z.B. Beschädigungen des Fahrgestells oder der Karosserie. Weiters Beschädigungen an Brücken, Balkonen und sonstigen Bauteilen, Kosten für die Bergung durch Feuerwehr, Pannendienste und dergleichen.

Der MF wird bei Übergabe des Fahrzeuges ausdrücklich auf die Folgen hingewiesen (diese Hinweise sind auch im Schadensprotokoll festgehalten). *INSBESONDERE*, dass Fahrzeugaufbauten nicht mitversichert sind und der MF im Schadensfall in gesamter Höhe haftet sowie bei Fahrzeugübergabe der MF vom VM auch noch ausdrücklich darüber aufgeklärt wurde, dass er die Durchfahrthöhe bei etwaigen Straßenunterführungen, Tiefgaragen und dergleichen zu beachten hat. Im Mietfahrzeug befindet sich auch ein Warnhinweis (z.B. Fahrzeughöhe 3m40). Dies bedeutet dass Unterführungen-Einfahrten-Dachvorsprünge etc. diese Höhe nicht *UNTERSCHREITEN* dürfen.

**VERHALTEN BEI UNFÄLLEN:** Bei Unfällen ist ein Europäischer Unfallbericht wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen (bei unwahren Angaben muss der MF gegebenenfalls mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen). Vom Unfall sind in ausreichender Menge aussagekräftige Fotos zu erstellen. Im

Falle einer Verletzung einer Person ist zur rechtsgültigen Ermittlung der Unfallumstände jedenfalls die zuständige Polizeidienststelle hinzuzuziehen und hat der MF darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist.

Der MF ist verpflichtet, bei jedem Unfallereignis, somit auch bei Blechschäden, den VM sofort telefonisch und per SMS zu benachrichtigen. Der Europäischer Unfallbericht muss dem VM schnellst möglich übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen ist der MF dazu verpflichtet, alle Daten der Unfallbeteiligten sowie der erhebenden Polizeibeamten schriftlich festzuhalten. Parkschäden sind *SOFORT* polizeilich anzuzeigen.

Dem MF ist es untersagt, Erklärungen zur Schuldfrage abzugeben. Sollte der MF diesen Verpflichtungen zuwiderhandeln, so ist er für jeden aus diesem Geschehen entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schaden dem VM gegenüber haftbar.

Sollten für die Aufklärung des Unfallgeschehens Sachverständige notwendig sein, hat der MF die notwendigen Kosten dafür zu übernehmen. Ausdrücklich untersagt ist, allfällige Reparaturen von dritten Personen durchführen zu lassen. Solche Reparaturen werden vom VM auf Kosten des MF in einer Fachwerkstätte demontiert und anschließend fachmännisch wieder Instand gesetzt.

**BETRIEBSSTÖRUNGEN:** Für den Fall, dass am gegenständlichen Mietfahrzeug Defekte oder Schäden elektronischer, mechanischer oder anderer Art auftreten, ist der MF verpflichtet, den VM unverzüglich zu verständigen und dessen Weisungen für die weitere Vorgangsweise einzuholen. Allfällige Reparaturen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des VM beauftragt werden, andernfalls eine Übernahme der Reparaturkosten abgelehnt wird. Sollte der MF diesen Verpflichtungen zuwiderhandeln, so haftet er dem VM für sämtliche dadurch entstehenden mittelbaren sowie unmittelbaren Schäden und Kosten.

Bei Auftreten von Fehlermeldungen, die ein sofortiges Anhalten des Fahrzeuges erfordern, muss der MF das Fahrzeug sofort abstellen um weitere Schäden zu vermeiden. Durch Weiterfahrt entstehende Schäden sind in vollem Umfang vom MF zu ersetzen.

Beim Auftreten von mechanischen Fehlern oder Störungen am Mietfahrzeug übernimmt der VM keine wie immer gearteten Haftungen für daraus entstehende Verluste, Verzögerungen oder sonstige Unannehmlichkeiten. Es besteht keine Schadensersatzpflicht für den VM. Der VM wird jedoch alle sinnvollen Möglichkeiten nutzen, um dem MF ein rasches Weiterkommen zu ermöglichen.

**MIETDAUER und RÜCKGABE:** Das gegenständliche Mietfahrzeug ist vom MF in dem von ihm übernommenen Zustand samt allem Zubehör, insbesondere der Fahrzeugpapiere an dem im Rahmen des Abschlusses des Mietvertrages angeführten und vereinbarten Rückgabetag und Rückgabezeit zu den üblichen Geschäftszeiten (sowie außerhalb der Geschäftszeiten durch Schlüsseleinwurf) bei der Geschäftsstelle des VM zurückzugeben.

Sollten vom MF das Mietfahrzeug, die Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verspätet dem VM übergeben werden, so ist der MF verpflichtet, die im Mietvertrag festgelegte Pönale zu bezahlen.

Bei einer verspäteten Rückgabe ist der VM berechtigt, für allfällige mittelbare und unmittelbare Schadensersatzansprüche von Dritten, die aufgrund dieser verspäteten Rückgabe dem VM entstehen, sich am MF schad- und klaglos zu halten. Aus dieser Schadensersatzverpflichtung kann sich der MF nicht durch Bezahlung des vereinbarten Tagesmietbetrages für das gegenständliche Mietfahrzeug befreien.

Sollten Haftungsbeschränkungen für Schäden für die vereinbarte Mietdauer zusätzlich getroffen worden sein, so entfallen derartige Haftungsvereinbarungen jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der vereinbarten Mietzeit und der MF ist für den Zeitpunkt des Schadenseintrittes beweispflichtig.

**STORNIERUNG EINER AUTOVERMIETUNG:** Eine Stornierung ist bis 72 Stunden vor dem festgelegtem Abholzeitpunkt kostenlos möglich. Bei Stornierungen nach dieser Frist kann der VM 50% des Tagestarifs des gebuchten Fahrzeugtyps in Rechnung stellen. Bei Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor dem festgelegten Abholzeitpunkt wird vom VM als Minimum der Tagestarif mit 100 km des gebuchten Fahrzeugtyps als Stornogegebühr in Rechnung gestellt.

**MIETDAUER – VERLÄNGERUNG:** Für den Fall, dass der MF das Fahrzeug länger als die im Mietvertrag vereinbarte Dauer nutzen will, muss der MF rechtzeitig vor Ablauf der Mietdauer den VM telefonisch und per SMS kontaktieren und dessen Zustimmung einholen. Wenn der VM einer längeren Nutzung zustimmt, muss der MF eine entsprechende Kautionszahlung nachzahlen. Auch der Mietpreis erhöht sich laut der jeweils gültigen Preisliste. Falls der VM einer Verlängerung der Mietdauer nicht zustimmt, muss der MF das Fahrzeug wie vereinbart zurückstellen. Siehe auch Mietdauer-Rückgabe.

**LANGZEITMIETEN:** Bei so genannten Langzeitmieten (Dauer der Vermietung länger als ein Monat) wird bei Fahrzeugabholung eine Kautionszahlung in Höhe der Monatsmiete und die erste Monatsmiete fällig. Seitens des VMs wird monatlich zum Monatsende eine Rechnung gelegt. Der MF ist verpflichtet die Monatsmiete jeweils monatlich im Voraus binnen 3 Tagen zu bezahlen (Diese Frist gilt auch bei nicht erhaltener Rechnung). Bei Verstreichen der Fälligkeit dieser Frist ist vom MF das gegenständliche Mietfahrzeug unverzüglich beim Geschäftssitz des VMs zurückzustellen (somit also am 4. Werktag nach Eintritt der Fälligkeit bis spätestens 10 Uhr des Vormittages). Widrigenfalls ist der VM berechtigt, dass Fahrzeug kostenpflichtig (für den MF) einzuziehen.

Das Mietfahrzeug ist grundsätzlich vom MF am Standplatz des VMs abzuholen und an diesen Platz auch zurückzustellen (andernfalls hat der MF für allfällige Überstellungen die Kosten zu ersetzen). Weiters wird

für Langzeitmieten ausdrücklich vereinbart, dass der MF sich dem VM gegenüber verpflichtet einmal pro Monat eine Generalreinigung des Mietfahrzeuges auf seine Kosten durchzuführen. Auch alle Füllmengen wie Öl-Wasser-Kühler-Bremsen-Reifen sind zu kontrollieren und vom MF auf seine Kosten zu warten.

**SCHÄDEN BEI FAHRZEUGRÜCKGABE:** Sollte der VM bei Rückgabe bzw. bei Rückstellung einen Schaden am Mietgegenstand feststellen, so wird vom VM dieser durch Fotos dokumentiert. Der MF haftet für Schäden am Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe und bis zum Zeitpunkt der Rücknahme durch VM. Für die Schadensfeststellung hat der VM einen Zeitraum von 24 Stunden nach Rücknahme des Fahrzeuges, wobei dieser Zeitraum erst nach tatsächlicher Übernahme durch den VM beginnt (und nicht ab dem Zeitpunkt, an dem der MF das Fahrzeug am Standort abgestellt hat und den Schlüssel durch Schlüsseleinwurf an der hierfür vorgesehenen Stelle eingeworfen hat). Zwischen den Vertragsteilen wird ausdrücklich und unwiderruflich vereinbart, dass der VM die Möglichkeit hat, binnen einer Frist von 24 Stunden ab Rückgabe des Mietfahrzeuges etwaige in diesem Zeitraum noch feststellbare bzw. dann erst erkennbare Mängel (z.B. nach Reinigung oder bei Tageslicht) gegenüber dem MF geltend zu machen. Für den Fall, dass derartige Schäden innerhalb dieser 24-Stunden-Frist vom VM festgestellt werden, wird seitens des VMs der MF unverzüglich verständigt und zur Schadensgutmachung aufgefordert, welche vom MF gegen Bekanntgabe der entsprechenden Schadenersatzforderungen zu erfüllen ist.

**REINIGUNG:** Grundsätzlich wird das Fahrzeug in sauberem, gereinigtem Zustand übergeben. Der MF hat vor Rückgabe des Fahrzeuges dieses wieder in den gleichen Zustand wie übernommen zu versetzen. Bei Pkw eine Reinigung außen sowie saubere Fußräume. Bei Lkw (Klasse N1) saubere Ladeflächen (gekehrt) und saubere Fußräume. Ebenfalls sind alle Gegenstände, die nicht mit übernommen wurden zu entfernen. Für nicht beseitigte Verschmutzungen werden Reinigungskosten weiterverrechnet. Diese betragen je nach Verschmutzung zwischen 12 € und 240 € (je nach Aufwand). Bei Kaffeeflecken, Brandlöchern und ähnlichen Verschmutzungen werden zusätzlich zu den Kosten für die Beseitigung € 60,-- zuzüglich MwSt. als Manipulation dem MF verrechnet. Sollte der MF das gegenständliche Mietfahrzeug so verunreinigt haben, dass eine Reinigung technisch nicht mehr möglich ist, so haftet der MF dem VM für den entstandenen Schaden. Die Kosten für diese Reinigung bzw. Schadenersatz hat der MF dem VM sofort in bar zu bezahlen.

**RAUCHVERBOT:** In allen Fahrzeugen besteht ein generelles Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung werden € 72 inkl. MwSt. verrechnet. Bei starker Geruchsbelastung wird das Fahrzeug professionell gereinigt. Die Kosten für diese Reinigung werden zuzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von € 72 inkl. MwSt. an dem MF verrechnet.

**WEITERE BESONDERE HINWEISE:** Der VM hat das Recht, ohne Angaben von Gründen von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Sollten sich aus der Vermietung eines Fahrzeuges Umstände ergeben, welche Lenkeranfragen, Auskünfte an Dritte und dergleichen notwendig machen, so ist der VM berechtigt, die Daten des MF sowohl Versicherungen, Behörden, Anwälten usw. offen zu legen. Sollten in diesem Zusammenhang Kosten entstehen (siehe auch Punkt Anonymverfügungen und Lenkerankünfte), hat der MF diese zur Gänze zu tragen.

**WAHRHEITSPFLICHT:** Sollte der MF im Zusammenhang mit dem Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages, sowie im Zusammenhang von Abläufen etwaiger Schadenseintritte und dergleichen während der Mietdauer unvollständige oder unrichtige Angaben machen bzw. gemacht haben, so haftet der MF dem VM für sämtliche daraus entstehenden Schäden.

**ANONYMVERFÜGUNG und LENKERANKUNFT:** Der MF verpflichtet sich, allfällige Strafverfügungen (die während seiner Mietdauer durch ihn entstanden sind) an die Behörden und ebenso folgende Beträge als Aufwandsentschädigung/Bearbeitungsgebühren an den VM zu bezahlen: pro Anonymverfügung € 15 netto, pro Lenkerankunft € 30 netto. Für Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren verrechnet. Werden trotz Mahnung Zahlungsaufforderungen nicht beglichen, werden diese an ein Inkassobüro weiter gegeben.

**GERICHTSSTAND:** Für sämtliche Leistungen, Verpflichtungen oder Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag gilt jedenfalls Graz als Erfüllungsort vereinbart. Die Vertragspartner des gegenständlichen Mietvertrages vereinbaren ausdrücklich und unwiderruflich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz für sämtliche Streitigkeiten.

**SCHLUSSBESTIMMUNG:** Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Inhaltes dieser Mietvertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedenfalls der Schriftform. Sollten zwingende gesetzliche Bestimmungen einzelnen Bedingungen des gegenständlichen Mietvertrages entgegenstehen oder gar nichtig sein, so treten lediglich diese entsprechende Bestimmungen außer Kraft, sämtliche sonstige Bestimmungen des Mietvertrages bleiben voll inhaltlich aufrecht.

**ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBESTIMMUNGEN - AUTOVERLEIH** **Stand September 2015**  
**Siedelmax GmbH**, UID-ATU 64161329, Firmenbuchnummer 309703x, LG Graz  
Puntigamer Straße 161, 8055 Graz